

# Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

## Auswahlkriterien i.S. § 7 UVPG (Anlage 3)

Projekt: Bebauungsplan Nr. 11 A „Biogasanlage Lühner Weg“ – Gemeinde Scheeßel  
Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von ca. 1,66 ha

### 2. Standort des Projekts

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)

nicht betroffen  betroffen:

2.3.2 Naturschutzgebiet(e)

nicht betroffen  betroffen:

Nationalparke und Biosphärenreservate im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden

2.3.4 Landschaftsschutzgebiet(e)

nicht betroffen  betroffen:

2.3.5 Naturdenkmäler  
„Berg-Ahorn-Allee in Jeersdorf“<sup>1)</sup>

nicht betroffen  betroffen: NDROW Nr. 17

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile  
(inkl. Wallhecken)  
(inkl. Ödland)  
(inkl. Sonstige naturnahe Flächen)

nicht betroffen  betroffen: LB-ROW  
 nicht betroffen  betroffen km  
 nicht betroffen  betroffen m<sup>2</sup>  
 nicht betroffen  betroffen m<sup>2</sup>

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

nicht betroffen  betroffen ha

2.3.8 Wasserschutzgebiet(e)

nicht betroffen  betroffen:

Risikogebiet(e)

nicht betroffen  betroffen:

Überschwemmungsgebiet(e)

nicht betroffen  betroffen:

Heilquellenschutzgebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden

2.3.9- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen

2.3.10 bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte  
im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften

keine Angaben  Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11 A befinden sich drei Grabhügel, welche gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG als Einzeldenkmäler geschützt sind (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege)<sup>2)</sup>

Kumulierende Vorhaben  nicht bekannt  bekannt:

weitergehende Prüfung erforderlich  UVP nicht erforderlich

<sup>1)</sup> Naturdenkmal Nr. 17 „Berg-Ahorn-Allee in Jeersdorf“: Es handelt sich dabei um eine etwa 1,1 km lange, sehr einheitliche Allee aus Berg-Ahorn-Bäumen mittleren Alters. Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit und Schönheit schützenswert, es ist eine von nur vier Berg-Ahorn-Alleen im Landkreis Rotenburg.

Im Bereich des Plangebietes sind die vorhandenen Bäume mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich als Straßenverkehrsfläche überplant. Ein Erhalt von Bäumen ist in den rechtsverbindlichen Planungen nicht erfolgt, sodass der Baumbestand planungsrechtlich nicht mehr im Geltungsbereich des Planes Nr. 11 A vorhanden ist. Demzufolge sind zusätzliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal mit der Planung ausgeschlossen.

<sup>2)</sup> Innerhalb des Plangebietes Nr. 11 A befinden sich drei Grabhügel, welche gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG als Einzeldenkmäler geschützt sind (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege). Diese oberirdischen Bodendenkmale sind im Gelände nur undeutlich zu erkennen und befinden sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Da außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche weder Haupt- noch Nebenanlagen errichtet werden dürfen, werden die Bodendenkmale nicht durch die Bauleitplanung beeinträchtigt. Dies wird durch die Verschwenkung der überbaubaren Grundstücksfläche, im westlichen Bereich des Plangebietes zu Gunsten dieses oberirdischen Baudenkmals sichergestellt.

Die zu erhaltenden Hügelgräber sowie mögliche weitere vermutete Funde in diesem Bereich sind Gegenstand des Hinweises „Archäologische Denkmalpflege“. Demnach ist bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen und mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung zu rechnen.

Negative Auswirkungen auf die Bodendenkmale können mit der Planung ausgeschlossen werden.